



91/29
86/35

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Raumplanung				
25.AUG.1977				
				Ab/

VOM

25. August 1977

Nr. 4907

I.

Im Rahmen der Sanierung von Bahnübergängen an wichtigen Linien planen die Schweizerischen Bundesbahnen u.a. auch die Aufhebung und Schliessung des Niveauüberganges östlich der Bahnstation in Hägendorf, an der Ortsverbindungsstrasse Hägendorf-Kappel. Der Zeitpunkt der Ausführung dieses Vorhabens ist jedoch unbestimmt; es gilt, die Strassenführung festzulegen. Eine Ueber- oder Unterführung an gleicher Stelle ist aus topographischen Gründen und wegen der bestehenden Bebauung nicht möglich. Eingehende Studien ergaben, dass ein Ersatz für die zu gegebener Zeit wegfallende Ortsverbindungsstrasse westlich des Bahnhofes möglich ist, wo insbesondere auf Gebiet der Gemeinde Hägendorf keine Ueberbauungen im Wege stehen.

Das Bau-Departement hat aufgrund von § 11^{bis} des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen und im Einvernehmen mit den beiden Gemeinden Hägendorf und Kappel einen entsprechenden Strassen- und Baulinienplan ausarbeiten lassen. Die Auflage dieses Planes erfolgte vom 12. Juli - 11. August 1976. Während der Auflagefrist gingen 16 Einsprachen ein. Die meisten Einsprecher verlangten Aenderungen, die eine Ueberarbeitung des Auflageplanes notwendig machten, so dass eine Neuauflage unumgänglich wurde.

Die zweite Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 14. März - 13. April 1977 auf den Gemeindeganzleien Hägendorf und Kappel sowie beim Tiefbauamt in Solothurn. Innert der Auflagefrist gingen acht Einsprachen ein; Einsprecher sind:

1. Vögeli Heinrich, Dorfstrasse 92, Kappel
2. Hug-Wendnagel Luise, Dorfstrasse 87, Kappel,
vertreten durch Dr. Rudolf Steiner, Fürsprecher und Notar,
Römerstrasse 6, Olten
3. Schenker-Kellerhals Erwin, Solothurnerstrasse 33, Hägendorf
4. Einwohnergemeinde Kappel
5. Berger Elise und Ida, Schmiedgasse 4, Kappel
6. Wyser Otto, Bauschlosser, Dachsmatt, Kappel
7. Wyss-Flury Albert, Schmiedgasse 177, Kappel
8. Kammermann Karl, Schmiedgasse 345, Kappel

Beamte des Bau-Departementes führten am 16. Mai 1977 die Einsprache-
verhandlungen im Beisein von Gemeindevertretern in Hägendorf und
Kappel durch.

II.

Alle Einsprecher ausser der Gemeinde Kappel sind Grundeigentümer
in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinden Hägendorf und
Kappel. Die Einwohnergemeinde Kappel vertritt öffentlich-rechtliche
Interessen. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb
auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Einsprache Vögeli Heinrich, Kappel
Eigentümer von GB Kappel Nr. 375

Der Einsprecher verlangt eine Vorverlegung der Baulinie und
macht eine Inkonvenienzentschädigung für seine Liegenschaft
geltend. Im übrigen sei er nicht gewillt, Perimeterbeiträge
an die von der Gemeinde planlich sichergestellten rückwärtigen
Erschliessungsstrasse zu bezahlen, mit der Begründung, dass er
heute über eine direkte Ein- und Ausfahrt an der Kantonsstrasse
verfüge.

Hierzu wird festgestellt:

Beim Gebäude Nr. 92 auf GB Kappel Nr. 375 wurde eine Vorbaulinie gezogen, damit wertvermehrende bauliche Investitionen innerhalb des bestehenden Gebäudegrundrisses zu gegebener Zeit ohne Näherbaurevers ausgeführt werden können. Die Frage einer Inkonvenienzentschädigung ist im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren nicht zu behandeln, sie ist in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen, welche unmittelbar vor dem Strassenausbau separat durchgeführt werden.

Auf die Angelegenheit betreffend Perimeterbeiträge an die rückwärtige Gemeindeerschliessungsstrasse ist hier ebenfalls nicht einzutreten, da dies ausschliesslich in die Kompetenz der Einwohnergemeinde Kappel fällt.

Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Einsprache Hug-Wendnagel Luise, Kappel

Eigentümerin von GB Kappel Nr. 385

Vertreten durch Dr. Rudolf Steiner, Olten

Die Einsprache wurde am 15. Juli 1977 schriftlich zurückgezogen, nachdem folgendes vereinbart worden ist:

- Sämtliche Fragen der Entschädigungen werden in das Landerwerbsverfahren verwiesen, welches vor dem Ausbau der Querverbindungsstrasse separat durchgeführt wird.
- Für die landwirtschaftliche Nutzung von GB Nr. 385 wird eine Zu- und Wegfahrt an der Schmiedgasse zugesichert.
- Bei einer späteren Ueberbauung von GB Nr. 385, deren Umfang und Anordnung noch ungewiss ist, wird eine direkte Zu- und Wegfahrt auf die Querverbindungsstrasse gewährt, welche jedoch wieder aufzuheben ist, wenn eine zweckmässige rückwärtige Erschliessung realisiert werden kann.

Im einzelnen wird auf das Schreiben des Tiefbauamtes vom

7. Juni 1977 verwiesen.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

3. Einsprache Schenker-Kellerhals Erwin, Hägendorf

Eigentümer von GB Hägendorf Nr. 1206

Aufgrund von eingehenden Abklärungen an Ort und Stelle konnte den Begehren des Einsprechers stattgegeben werden. Es wird auf das Schreiben des Tiefbauamtes vom 7. Juni 1977 verwiesen.

Hierauf wurde die Einsprache zurückgezogen, unter dem Vorbehalt, dass das Projekt durch Verhandlungen mit anderen betroffenen Grundeigentümern keine Aenderung mehr erfährt.

Die Einsprache ist durch Rückzug erledigt.

4. Einsprache der Einwohnergemeinde Kappel

Der Gemeinde konnten nachstehende Zusicherungen abgegeben werden:

- a) Beim Ausbau der Querverbindungsstrasse wird der Einlenker östlich der Rothsangelstrasse ebenfalls erstellt.
- b) An der Kreuzung Dachsmatt/Dorfstrasse wird östlich der Dorfstrasse eine Bushaltestelle eingeplant. Entsprechende Verhandlungen mit dem Grundeigentümer konnten erfolgreich abgeschlossen werden.

Hierauf wurde die Einsprache zurückgezogen.

5. Einsprache Berger Elise und Ida, Kappel

Eigentümerinnen von GB Kappel Nr. 945

Bereits bei der ersten Planaufgabe haben die Geschwister Berger gegen das Strassenbauprojekt opponiert. Sie machen in der Hauptsache geltend, dass durch die neue Strasse ihre Liegenschaft durch Lärmeinwirkungen, Luftverschmutzung, Erschütterungen, usw. stark beeinträchtigt werde und eine wesentliche Wertverminderung

erfahre, die über das übliche, zumutbare Mass hinausginge.

Im weitem werde durch den Anschluss der Rothsangelstrasse an die neue Querverbindungsstrasse das Gartenareal auf der Nordseite ihres Grundstückes wesentlich beansprucht. Die Unterbrechung der heute bis in die Dorfstrasse durchgehende Schmiedgasse stelle einen weiteren Nachteil für die Anwohner dar.

Zum Projekt ist festzuhalten, dass sich keine Lösung anbietet, die keine Eingriffe erfordert. Eine Verlegung der Verbindungsstrasse weiter nach Westen, also gewissermassen als Umfahrungsstrasse von Kappel, wie dies auch von anderen Einsprechern vorgeschlagen wurde, ist unrealistisch und vom Standpunkt der Ortsplanung aus abzulehnen. Andererseits ist es zu verstehen, dass sich die Anwohner eines heute relativ ruhigen Wohnquartiers gegen den Bau einer Ortsverbindungsstrasse wehren. Der auf dieser neuen Strasse zu erwartende Verkehr darf aber nicht überschätzt werden, behält sie doch den Charakter einer reinen Ortsverbindung zwischen Kappel und Hägendorf bei. Die Einsprache ist daher in diesem Punkte abzuweisen.

Die Entschädigungsfragen (Landentschädigung, Anpassungsarbeiten, Inkonvenienzen, usw.) bilden nicht Gegenstand dieses Plangenehmigungsverfahrens. Sie sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen, welche unmittelbar vor dem Strassenausbau durchgeführt werden. Die Einsprache ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

6. Einsprache Wyser Otto, Kappel

Eigentümer von GB Kappel Nr. 383

Herr Wyser hat seine Einsprache unter nachstehenden Vorbehalten zurückgezogen:

- Sämtliche Entschädigungs- und Anpassungsfragen sind im Landerwerbsverfahren zu regeln.

- Beim Gebäude Nr. 118 wird eine Vorbaulinie angeordnet.
- Der Baulinienabstand entlang der Gemeindestrasse, nördlich der Liegenschaft, wird auf 4.00 m reduziert.

Diesen Begehren kann entsprochen werden. Die Einsprache ist durch Rückzug erledigt.

7. Einsprache Albert Wyss-Flury, Kappel

Eigentümer von GB Kappel Nr. 982

Herr Wyss kann sich mit dem Projekt nicht einverstanden erklären. Die geplante Strassenführung trage der Lärmbekämpfung, der Verhinderung der Luftverschmutzung, usw. in keiner Art und Weise Rechnung. Es widerspreche in jeder Hinsicht den "Untersuchungen und guten Reden von Bundesbehörden, Wissenschaftlern und Umweltplanern". Konkret macht Herr Wyser geltend, dass er für die Landabtretung Realersatz verlange.

Wie bereits unter der Einsprache Nr. 5 dargelegt wurde, steht eine andere Linienführung ausser Frage. Das vorliegende Projekt stellt das Ergebnis einer sorgfältigen Planung dar und entspricht sowohl den Verkehrsbedürfnissen wie auch den ortsplanerischen Aspekten beider Gemeinden.

Die Frage des allfälligen Realersatzes ist in das Landerwerbungsverfahren zu verweisen.

Die Einsprache ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

8. Einsprache Kammermann Karl, Kappel

Eigentümer von GB Kappel Nr. 405 und 1230

Wegen der Fortsetzung der Rothsangelstrasse mit Anschluss in die neue Querverbindungsstrasse werden beide Grundstücke GB Nr. 405 und 1230 voneinander getrennt bzw. entzweigeschnitten. Der Eigentümer stellt daher eine vollständige Entwertung von GB Nr. 405 fest, weil der geplante Bau eines Zwölffamilienhauses verun-

möglichst werde.

Ferner unterbreitet er den Wunsch, die Verlegung der Baulinie auf die Ostgrenze von GB Nr. 1230 näher zu prüfen. Im weitern verlangt er, dass beim Strassenausbau sämtliche Anpassungsarbeiten seinen Wünschen entsprechend ausgeführt werden.

Die Einwände gegen die Linienführung der Strasse sind im Sinne der vorstehenden Erwägungen abzulehnen. Dem Begehren betreffend die Verlegung der Baulinie bei GB Nr. 1230 kann entsprochen werden. Hingegen ist auf die anderen Begehren im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten, da die Entschädigungen und Anpassungen Gegenstand der später durchzuführenden Landerwerbsverhandlungen bildet. Der Einsprache ist somit teilweise entsprochen, im übrigen ist sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den aufgrund der Einspracheverhandlungen abgeänderten Plan bestehen keine begründeten technischen Einwendungen, er ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Neue Querverbindung Hägendorf-Kappel" (Zweitaufgabe) in den Gemeinden Hägendorf und Kappel wird genehmigt.
2. Die Einsprachen Nr. 1, 5, 7 und 8 werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Vom Rückzug der Einsprachen Nr. 2, 3, 4 und 6 wird Kenntnis genommen.
4. Für den Fall, dass mit den Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassenausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, ist das Expropriationsverfahren

einzuweisen. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Giff

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3) fr

Rechtsdienst des Bau-Departementes (2)

Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4614 Hägendorf

Bauverwaltung, 4614 Hägendorf, mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4616 Kappel, mit 1 genehmigten Plan

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung, Ziff. 1)

Per EINSCHREIBEN an:

Vögeli Heinrich, Dorfstrasse 92, 4616 Kappel

Dr. Rudolf Steiner, Fürsprech und Notar, Römerstrasse 6,
4600 Olten (2) für sich und seine Klientin

Schenker-Kellerhals Erwin, Solothurnerstrasse 33, 4614 Hägendorf

Geschwister Berger Elise und Ida, Schmiedgasse 4, 4616 Kappel (2)

Wyser Otto, Bauschlosser, Dachsmatt, 4616 Kappel

Wyss-Flury Albert, Schmiedgasse 177, 4616 Kappel

Kammermann Karl, Schmiedgasse 345, 4616 Kappel